



Newsletter 55 / 2015

Die Verlustschein-Verjährung per 2016

Per Ende 2016 verjähren in der Schweiz Millionen von alten Verlustscheinen, denn diejenigen Verlostscheine, welche **vor 1997** ausgestellt worden sind, verlieren aufgrund der Revision des SchKG per 1.1.1997 nun nach 20 Jahren ihre Rechtskraft.

Als **Gläubiger** können Sie

- durch eine erneute Betreuung oder
- durch eine Gerichtsklage oder
- mit einer Teilzahlung oder Schuldanerkennung seitens des Schuldners die Frist unterbrechen und so eine neue 20jährige Frist starten.

Oft macht es Sinn und verspricht Erfolg, dem Schuldner ein aussergerichtliches Verkaufs-Angebot zu machen wie zum Beispiel die Aushändigung oder Löschung des Verlostscheins gegen eine einmalige Bezahlung von 30% der Forderung oder ähnlich.

Als **Schuldner** ist es wichtig, dass bei einer Betreuung aufgrund eines Konkursverlustscheins unbedingt die Einrede "kein neues Vermögen" angebracht wird. Dieser besondere Rechtsvorschlag wird dann dem Gericht zur Prüfung vorgelegt. Die Betreuung wird nur durchgeführt, falls wirklich neues Vermögen vorhanden und/oder ein vermögenbildendes Einkommen Tatsache ist.

Wir beraten Sie gerne und suchen gemeinsam mit Ihnen die optimale Lösung. Nehmen Sie mit uns Kontakt auf.

Im November 2015

KAISER BUCHHALTUNGEN GMBH, Winterthur